

Errichtung und Betrieb einer Biogasanlage am Standort Neustadt-Glewe, Bekanntmachung Genehmigungsbescheid

Bekanntmachung des Staatlichen Amtes für Landwirtschaft und Umwelt Westmeck- lenburg (StALU WM) nach § 10 Absatz 8 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) i.V.m. § 21a der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) vom 19.08.2024

Die Schockemöhle Bioenergie GMBH & Co. KG, Gestütsweg 2, 19306 Neustadt-Glewe, erhielt mit Datum vom 13. August 2024 die Genehmigung für oben genanntes Vorhaben (Gez.: 29/24).

Der verfügende Teil des Genehmigungsbescheids hat folgenden Wortlaut:

1. Auf der Grundlage der §§ 4 und 10 BImSchG i.V.m. Ziffer 8.6.3.1 GE des Anhangs 1 zur 4. BImSchV wird auf Antrag der

Schockemöhle Bioenergie GmbH & Co. KG
Gestütsweg 2
19306 Neustadt-Glewe

vom 08.01.2024 (Posteingang am 09.01.2024) unbeschadet der auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhenden Ansprüche Dritter, die immissionsschutzrechtliche Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Biogasanlage mit einer Durchsatzkapazität von 342 t/d, einer Aufbereitungskapazität von 12.702.000 Nm³/a Biogas, einer Lagekapazität von 127,062 t Biogas, einer Lagerkapazität von 28.164 m³ Gülle/ Gärrest sowie einer Verbrennungsmotoranlage mit einer Kapazität von 6,48 MW Feuerungswärmeleistung nach Nr. 8.6.3.1 GE, 1.16 V, 9.1.1.1 G, 9.36 V und 1.2.2.2 V des Anhangs 1 der 4. BImSchV am nachfolgend genannten Standort:

19306 Neustadt-Glewe
Gemarkung: Neustadt-Glewe
Flur: 8
Flurstücke: 7/8

erteilt.

2. Die unter C. aufgeführten Nebenbestimmungen sind Bestandteil dieses Tenors.
3. Die sofortige Vollziehung wird angeordnet.

Die Genehmigung wurde mit Nebenbestimmungen verbunden.

Der Genehmigungsbescheid einschließlich seiner Begründung wird gemäß § 10 Abs. 8 BImSchG nach der Bekanntmachung für zwei Wochen zur Einsichtnahme ausgelegt. Die Auslegung erfolgt vom 20. August 2024 bis einschließlich 02. September 2024 auf der Internetseite des StALU WM

https://www.stalu-mv.de/wm/Service/Presse_Bekanntmachungen

sowie im UVP-Portal der Länder unter dem Suchbegriff „Biogasanlage Neustadt-Glewe“

<https://www.uvp-verbund.de/portal/>

Gemäß § 10 Abs. 8 Satz 7 BImSchG gilt der Bescheid mit dem Ende der Auslegungsfrist auch gegenüber Dritten, als bekanntgemacht und zugestellt.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Ende der Auslegungsfrist Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Staatlichen Amt für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg, Bleicherufer 13, 19053 Schwerin, einzulegen.

Hinweis auf BVT-Merkblatt

Ein BVT-Merkblatt für Biogasanlagen liegt bisher nicht vor.